

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 16. Januar 1936.

KANTON ZÜRICH  
1936.  
PLA  
B.N.P. ( )  
J.M.

TBA  
Baudirektion  
Kanton Zürich  
PLANVERWALTUNG  
PBG  
Zollikon  
0161-0066

**166. Bau- und Niveaulinien.** Einer Eingabe des Gemeinderates Zollikon vom 7. Januar 1936 ist zu entnehmen, daß am 6. November 1935 die Bau- und Niveaulinien der abgeänderten Buchholzstraße festgesetzt und am 8. November 1935 im kant. Amtsblatt ausgeschrieben wurden. Ein Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 6. Januar 1936 bestätigt, daß, nachdem der Rekurs von G. Maurers Erben mit seinem Beschluß vom 13. Dezember 1935 abgewiesen worden sei, keine Rekurse mehr bei jener Behörde anhängig seien. Da eine Weiterziehung des Rekurses der Erben G. Maurer an den Regierungsrat nicht erfolgte, ist der Abweisungsbeschluß des Bezirksrates Zürich vom 13. Dezember 1935 in Rechtskraft erwachsen (Zeugnis der Staatskanzlei vom 10. Januar 1936).

Die Baudirektion berichtet:

Der Gemeinderat Zollikon führt in seiner Eingabe aus, daß für die neue Schulhausbaute zwischen Schulhausplatz und der Bergstraße, nebst der verlegten Buchholzstraße, ein weiterer Verbindungsweg projektiert sei, für dessen Erstellung Baulinien nötig seien, damit das von der Gemeinde erforderliche Land expropriert werden könne. Dieser Weg solle lediglich eine Fußgängerverbindung bilden, der aber auch für den Lokalverkehr, jedoch ohne Kraftfahrzeuge, frei gegeben werden könne. Die Wegbreite sei vorläufig mit 3 m angenommen. Es bestehe jedoch die Möglichkeit, daß der Weg durch einen Gemeindeversammlungsbeschluß auf 5 m verbreitert werde. Ein Trottoir sei auf keinen Fall vorgesehen, so daß auf beiden Seiten bei dem vorgesehenen Baulinienabstand von 15 m mit einem Vorgartengebiet von 5 m zu rechnen sei.

Ferner wird bemerkt, daß die Gemeindebehörde mit den Bauarbeiten für das Schulhaus bereits begonnen habe, diese aber erst in vollem Umfange aufzunehmen in der Lage sei, wenn man mit der Kanalisation im vorgenannten Verbindungsweg anfangen könne und zwar auf Grund des § 36 des Baugesetzes.

Die Baulinien des etwa 45 m langen Verbindungsweges (III. Kl.) zwischen der Bergstraße (I. Kl.) und dem neuen Schulhaus erhalten 15 m Abstand. Die Niveaulinie ist mit einer Steigung von 3,43 % projektiert.

Zur Vorlage sind keine weiteren Bemerkungen zu machen. Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die am 6. November 1935 erfolgte Festsetzung der Bau- und Niveaulinien des zirka 45 m langen Verbindungsweges (III. Kl.) zwischen der Bergstraße I. Kl. und dem neuen Schulhaus im „Buchholz“ wird nach der Vorlage des Gemeinderates Zollikon genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 16. Januar 1936.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

S. O. Müller